

FAQ

Corona: Etappenplan für die Schulöffnung

(Stand: 05. Mai 2020)

Welche Lehrerinnen und Lehrer können für die Beschulung eingesetzt werden?

Für alle Schulen gilt:

Grundsätzlich besteht Unterrichtsverpflichtung für alle Lehrkräfte im Umfang ihres Beschäftigungsausmaßes. Personen, die einer besonders gefährdeten Gruppe angehören, haben die Möglichkeit, ihre Dienstleistung im Rahmen von Distance Learning zu erbringen. Das BMBWF hat angekündigt, dass es in den nächsten Tagen zur Definition dieser Personengruppe eine nochmalige Klarstellung geben wird.

Uns ist bewusst, dass Sie am Standort aber schon jetzt eine Planungsgrundlage benötigen. Nach derzeitigem Wissensstand können Sie jedenfalls davon ausgehen, dass davon alle Personen umfasst sind,

- die entsprechend der Vorgaben des Gesundheitsministeriums der Risikogruppe angehören (COVID-19-Risiko-Attest).

Entsprechend der Ankündigung des Bundesministers sind nach derzeitigem Informationsstand außerdem auch alle Personen umfasst,

- die im selben Haushalt mit einer Person leben, die der Risikogruppe angehört oder
- die älter als 60 Jahre sind.

Es liegt aber kein Beschäftigungsverbot vor, sodass eine freiwillige Tätigkeit dieser Personengruppe an der Schule möglich ist.

Können Lehrerinnen und Lehrer, die betreuungspflichtige Kinder haben, im Präsenzunterricht eingesetzt werden?

Für alle Schulen gilt:

Ja. Kolleginnen und Kollegen mit betreuungspflichtigen Kindern sind im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung nach Stundenplan einzusetzen.

Findet an den schulautonomen Tagen Unterricht statt? (Update 05.05.)

Für alle Schulen (mit Ausnahme der Berufsschulen) gilt:

Am Wochenende hat Sie ein Schreiben des Bildungsministers und der Personalvertreter erreicht, in dem Sie alle um eine freiwillige Sicherstellung des Schulbetriebs am 22.5. und 12.6. ersucht werden. Wir bitten Sie auch hierfür wieder um Ihre Unterstützung!

Wir ersuchen um eine analoge Anwendung für alle schulautonomen Tage, die zusätzlich oder abweichend von den obigen Daten gelegt wurden.

Der Pfingstdienstag bleibt nach Rücksprache mit dem BMBWF schulfrei.

Ab welcher Schülerinnen- bzw. Schülerzahl muss die Klasse geteilt werden? Wann gilt eine Schule als „Kleinschule“ iSd RS des BMBWF?

Für alle Schulen gilt:

Es gibt keine Definition von Klassen- und/oder Schülerzahlen, die die Anwendung der Ausnahmeregelung nach sich ziehen würden.

Jene Pflichtschulen (Volksschulen, Neue Mittelschulen), die nur eine geringe Anzahl von Schülerinnen und Schülern unterrichten und die festgelegten Auflagen für Abstände und Hygiene auch ohne Unterteilung der Klassen in einzelne Gruppen einhalten können, gestalten den Schichtbetrieb wie folgt:

Es findet an drei Tagen lehrplangebundener Unterricht statt, die restlichen beiden Tage werden im Klassenverband für die Betreuung von Hausübungen bzw. Wiederholung und Festigung des Lehrstoffs genutzt.

Wie kann der Schichtbetrieb organisiert werden? Gibt es Vorgaben für ein einheitliches Modell oder sind die Schulen in dieser Entscheidung frei?

Für alle Schulen gilt:

Das Prinzip der Verdünnung sieht vor, dass alle Klassen grundsätzlich in zwei gleich große Gruppen geteilt werden. Wie die Teilung durchgeführt wird, ist jeder Schule freigestellt. Die beiden Gruppen der Klassen sollen im Rahmen eines Schichtsystems unterrichtet werden. Dabei können die jeweiligen Gruppen in mehrtägigen Blöcken oder täglich abwechselnd unterrichtet werden.

Die Bildungsdirektion empfiehlt in jedem Fall eine Absprache mit den anderen Schulen am Standort, um die Organisation für die Erziehungsberechtigten bei mehreren Kindern oder auch die Schülertransporte zu erleichtern.

Muss für alle Kinder eine Betreuung stattfinden (auch für jene, die an jenem Tag keinen Präsenzunterricht haben)?

Für Primarstufe und Sekundarstufe I gilt:

Ja. Unabhängig vom beruflichen Hintergrund der Erziehungsberechtigten, muss für alle, die einen entsprechenden Bedarf anmelden, auch Betreuung angeboten werden. Es obliegt nicht dem einzelnen Schulstandort über die Notwendigkeit zu entscheiden.

Wann darf eine Person (Kind/Lehrperson) nicht in die Schule kommen?

Für alle Schulen gilt:

Personen, die sich nicht gesund fühlen (zB an Fieber, Husten, Schnupfen, Halskratzen oder Durchfall leiden), dürfen nicht in die Schule kommen.

Sofern seitens der Gesundheitsbehörde ein Absonderungsbescheid erlassen wurde, ist es den Kindern untersagt, die Schule zu besuchen. Wird der Absonderungsbescheid von der zuständigen Behörde

aufgehoben, so ist das Kind wieder in die Schule aufzunehmen. Hiefür darf kein ärztliches Attest verlangt werden.

Was mache ich, wenn nicht ausreichend Personal für die Betreuung vorhanden ist?

Für alle Schulen gilt:

Es ist bei der Planung möglichst auf die vorhandenen Ressourcen Bedacht zu nehmen.

Sollte es nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten zu Personalengpässen kommen, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit der bzw. dem zuständigen SQM. In der Bildungsdirektion sind wir um Unterstützungsmöglichkeiten sehr bemüht.

Bleibt der Stundenplan unverändert aufrecht? Welche Unterrichtszeiten gelten? (Update 05.05.)

Für alle Schulen gilt:

Gehen Sie grundsätzlich davon aus, dass der jeweilige Stundenplan der Klassen aufrecht bleibt. Eine Ausnahme bildet jedenfalls das Fach Bewegung und Sport, das bis zum Ende des Schuljahres komplett entfällt.

In den ursprünglichen Informationen zum Etappenplan war auch das Fach Musikerziehung ausgenommen. Diesbezüglich wurde allerdings in der Zwischenzeit vom BMBWF mitgeteilt, dass theoretische Musikeinheiten stattfinden können (sobald diesbezüglich nähere Informationen vorliegen, werden wir diese an Sie weitergeben).

Die durch den Entfall von Bewegung und Sport entstehenden Freistunden sollen für die Festigung von Inhalten in anderen Fächern, für das Einbringen von am Nachmittag entfallenen Fächern oder für die Erledigung von Aufgaben verwendet werden. Über die Verwendung dieser Stunden können Sie an Ihrer Schule autonom entscheiden.

Was bedeutet die Verkürzung der Unterrichtszeiten und wie ist der Stundenplan zu gestalten? (Update 05.05.)

Für Primarstufe und Sekundarstufe I gilt:

Die vom BMBWF im Rundschreiben vom 24.04.2020 angekündigte Verkürzung der Unterrichtszeit von 8.00 bis 12.00 Uhr (Primarstufe) bzw. 8.00 bis 14.00 Uhr (Sekundarstufe I) wird von Seiten der Bildungsdirektion folgendermaßen interpretiert:

Wir gehen davon aus, dass die genannten Unterrichtszeiten (8.00 bis 12.00 Uhr bzw. 8.00 bis 14.00 Uhr) als Beispiele zu betrachten sind. **Vielmehr soll der normale stundenanmäßige Vormittagsunterricht an Ihrer Schule stattfinden können** (in der Primarstufe max. 5 Einheiten, in der Sekundarstufe I max. 6 Einheiten).

Sollten uns diesbezüglich noch nähere Informationen des BMBWF erreichen, werden wir Ihnen ein Update zukommen lassen.

Ist in der Sekundarstufe II ein Nachmittagsunterricht möglich? (Update 05.05.)

Für Sekundarstufe II gilt:

In der Sekundarstufe II gilt grundsätzlich der Stundenplan. Nach heutiger Auskunft des BMBWF ist Nachmittagsunterricht hier grundsätzlich möglich.

Ausgenommen sind jedoch unverbindliche Übungen, Freigegegenstände sowie Bewegung und Sport.

Können KEL-Gespräche, Bewertungsgespräche und Elternsprechtage stattfinden?

(Update 05.05.)

Für alle Schulen gilt:

Der Kontakt zu den Eltern ist gerade auch in diesen herausfordernden Zeiten besonders wichtig. Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften ist allerdings eine persönliche Anwesenheit bei diesen Gesprächen derzeit nicht möglich, weshalb diese möglichst virtuell (Videotelefonie, Telefonie) stattfinden müssen.

Ist die Schullassistenz wieder einsetzbar?

Für alle Schulen gilt:

Ja, die Schullassistenz ist jederzeit wieder einsetzbar, wenn die betroffenen Schülerinnen und Schüler wieder anwesend sind. Bitte dazu um Abstimmung mit dem Schulerhalter.

Steht an ganztägig geführten Standorten eine Nachmittagsbetreuung zur Verfügung?

Für Primarstufe und Sekundarstufe I gilt:

Diese Standorte müssen – wie bereits in den vergangenen Wochen – entsprechend der üblichen Öffnungszeiten offen halten. Für die Planungen der NABE ist mit dem Schulerhalter Kontakt aufzunehmen, damit die Betreuung im Bedarfsfall sichergestellt werden kann.

Für Schulen bzw. Klassen, die normalerweise in verschränkter Form geführt werden, wurde uns angekündigt, dass diese in getrennter Form weitergeführt werden müssen. Damit werden die Unterrichtssequenzen in den Vormittag und der Freizeitteil in den Nachmittag verlegt. Das Betreuungsangebot muss aber im üblichen Maß zur Verfügung stehen.

Müssen Kinder in der Volksschule einen Mund-Nasen-Schutz tragen?

Für Primarstufe gilt:

Wie an allen anderen Schulen gilt auch an Volksschulen für alle Personen im Schulgebäude:

Wenn sich Personen durch das Schulgebäude bewegen, müssen sie einen MNS tragen. In der Klasse gilt bei Wahrung des notwendigen Sicherheitsabstandes keine Verpflichtung dazu.

Dürfen Radfahrprüfungen stattfinden? (Update 05.05.)

Für Primarstufe gilt:

Die Bildungsdirektion geht mangels gegenteiliger Vorgaben davon aus, dass unter Einhaltung der Hygienevorschriften und in Rücksprache mit der örtlich zuständigen Polizei die Radfahrprüfung am Standort stattfinden kann. Die Entscheidung obliegt hier der Schule, ob die Prüfung unter diesen

Voraussetzungen noch in diesem Schuljahr abgehalten werden soll oder eine Verschiebung bevorzugt wird.

Wann findet an den berufsbildenden mittleren Schulen, Kollegs, Sonderformen nach SchUG-BKV der Präsenzunterricht der abschließenden Klassen statt? (Update 05.05.)

Für Sekundarstufe II gilt:

An diesen Schulen hat ab 05.05.2020 bis zum Ende des Unterrichtsjahres lehrplanmäßiger Präsenzunterricht stattzufinden.

Das Ende des Unterrichtsjahres hat die Bildungsdirektion mit Verordnung noch vor 16.03. festgelegt. Dieses Datum für ist für Ihre Schule nach wie vor gültig.